



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

14. Jahrgang

Walsleben, 29. August 2015

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

1. sonstige amtliche Mitteilungen

- 1.1. Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 "Kita Kränzlin" der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.2. Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 24.06.2015
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 18.08.2015
- 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 29.06.2015
- 2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 01.07.2015
- 2.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 30.06.2015
- 2.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 02.07.2015
- 2.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 19.08.2015

3. sonstige Mitteilung

- 3.1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"

1. sonstige amtliche Mitteilungen

1.1. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden

a) Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss der Gemeinde Märkisch Linden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 29.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ aufzustellen. Planungsziel ist die Herstellung vom Planungsrecht zum Bau einer Kindertagesstätte am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Kränzlin.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 "Kita Kränzlin"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 29.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Juni 2015) mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Entwurf des Umweltberichtes beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung des Planentwurfes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen nebst Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Diese Unterlagen liegen in der Zeit von

Montag, dem 7. September 2015 bis Freitag, dem 9. Oktober 2015 im Amt Temnitz, Zimmer 108, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

Montag: 08.00 Uhr – 13.30 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr – 13.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-30 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

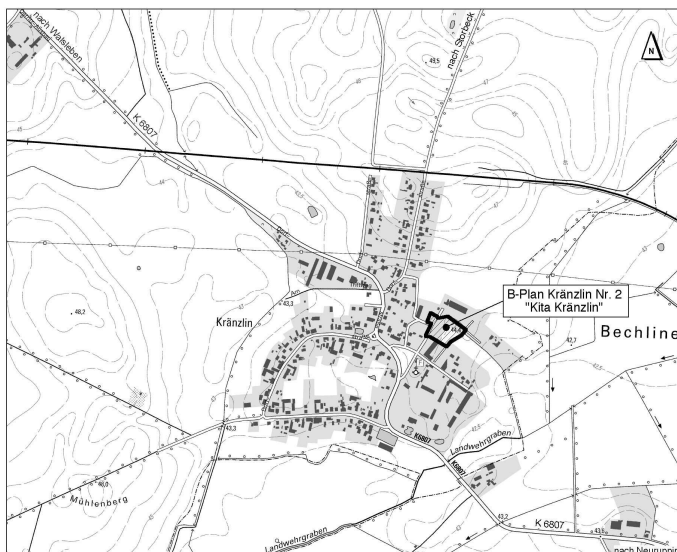
Das insgesamt 0,9 ha große Plangebiet ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt, es befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kränzlin und umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin folgende Flurstücke ganz oder teilweise: 86 (tlw.), 88 (tlw.), 89, 90, 91 und 360 (tlw.).

Planungsziel ist, eine Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ und öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. Nördlich dieser Fläche soll eine öffentliche Grünfläche mit integrierter Teichanlage festgesetzt werden.

Walsleben, 29. Juli 2015

Susanne Dorn
Amdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

Lageplan:



1.2. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

a) Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen. Planungsziel ist, anstelle einer SPE-Fläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) nun eine Fläche für Gemeinbedarf, hier: (Neubau einer) Kindertagesstätte, eine öffentliche Grünfläche und eine Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 29. Juni 2015 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Kränzlín der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Juni 2015) mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Entwurf des Umweltberichtes beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung des Planentwurfes.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen nebst Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Diese Unterlagen liegen in der Zeit von

Montag, dem 7. September 2015 bis Freitag, dem 9. Oktober 2015 im Amt Temnitz, Zimmer 108, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

Montag: 08.00 Uhr – 13.30 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr – 13.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-30 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann

die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

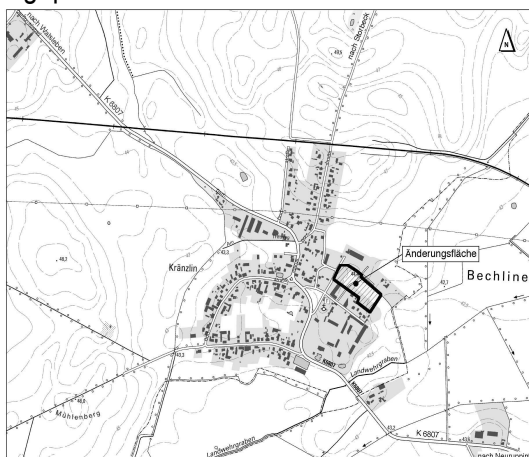
Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die ca. 1,7 ha große Änderungsfläche befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kränzin und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Walsleben, 29. Juli 2015

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz (Siegel)

Lageplan:



1.3. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 19. August 2015 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Walsleben (Stand August 2015) mit Planzeichnung und Entwurf der Begründung beschlossen. Planungsziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die geänderten Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung sowie die Konzentration potentieller neuer Wohnbauflächen an einem Standort, wo in naher Zukunft der Wohnungsneubau realisierbar ist. Im beiliegendem Lageplan sind die vorläufigen Änderungsflächen dargestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung des Planentwurfes.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und der Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Diese Unterlagen liegen in der Zeit von

Montag, dem 7. September 2015 bis Freitag, dem 9. Oktober 2015 im Amt Temnitz, Zimmer 108, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu

Lageplan:

den Dienststunden des Amtes Temnitz:

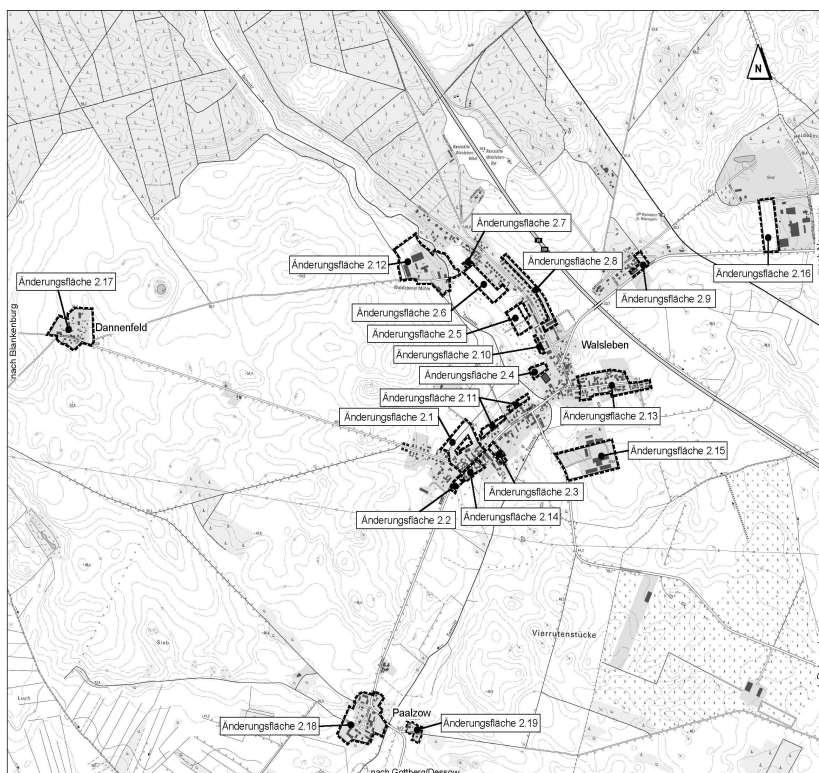
Montag:	08.00 Uhr – 13.30 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr – 13.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-30 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Walsleben, 20. August 2015

Susanne Dorn
Amsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)



2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

2.1. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 24. Juni 2015

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 14/15 - Hausverwaltung der gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde - Vorbereitung der Ausschreibung ab 01.01.2016

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, dass das Amt Temnitz mit der Neuausschreibung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen zum 01.01.2016 beauftragt wird. Der Matrix für die Bewertung der eingehenden Angebote sowie dem Wohnungsverwaltervertrag werden ohne Änderungen zugestimmt.

Beschluss 15/15 - Information zur Auftragsvergabe - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2016-2018

Die Gemeindevertretung Dabergotz nimmt den Sachverhalt, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot von dem Unternehmen SWS Energie GmbH aus Stralsund abgegeben wurde und den Zuschlag erhalten hat, zur Kenntnis.

Beschluss 16/15 - Anpassung der Pachtpreise für Acker- und Grünland in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt ab 2015 einen Pachtzins für Neuverpachtungen von Acker- und Grünland. Die bestehenden Landpachtverträge werden ebenso ab 01.01.2015 rückwirkend angepasst.

2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 18. August 2015

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 17/15 - Repräsentationen

Die Gemeindevertretung Dabergotz beauftragt das Amt Temnitz, eine aktuelle Satzung über Repräsentationen in der Gemeinde Dabergotz zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 18/15 - Grundstücksangelegenheit, Erbbaurechtsvertrag - Gemarkung Dabergotz,

Flur 1, Flurstück 433

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Aufhebung des 2. Beschlusses der Beschlussvorlage Nr. 10/2014. Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz für das Flurstück 433, der Flur 1, in der Gemarkung Dabergotz zu einem jährlichen Erbbauzins mit Rückbauverpflichtung bzw. der Option der Verlängerung des Vertrages.

2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 29. Juni 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/15 - Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden. Die ca. 1,7 ha große Änderungsfläche befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kränzlin. Planungsziel ist, anstelle einer SPE-Fläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) nun eine Fläche für Gemeinbedarf, hier (Neubau einer) Kindertagesstätte, eine öffentliche Grünfläche und eine Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 16/15 - Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden zur frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden für den Ortsteil Kränzlin (Stand Juni 2015) mit Planzeichnung und Entwurf der Begründung mit Umweltbericht. Mit diesem Entwurf sind die frühzeitigen Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange

und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss 18/15 - Vereinsförderung 2015 in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt eine finanzielle Unterstützung an folgende Vereine/Gruppierungen:

Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V. 500 €
Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V.

1.000 €

Freunde der Feuerwehr Werder e. V. 400 €

Heimatverein Märkisch Linden e. V. 400 €

Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf 500 €

Schützenverein Werder e. V. 400 €

Jugendclub Werder 500 €

Jugendclub Kränzlin 500 €

TEAM Mobile Jugendarbeit im Amt Temnitz,

Jugendclub Gottberg 500 €.

Beschluss 21/15 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 "Kita Kränzlin" der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ in der Gemeinde Märkisch Linden. Das insgesamt 0,9 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kränzlin und umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

86 (tlw.), 88 (tlw.), 89, 90, 91 und 360 (tlw.). Planungsziel ist, eine Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ und öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. Nördlich dieser Fläche soll eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 22/15 - Entwurf Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 "Kita Kränzlin" zur frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ (Stand Juni 2015) mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Entwurf der Begründung mit Umweltbericht. Mit diesem Entwurf sind die frühzeitigen Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/15 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Darritz, Flur 1, Flurstücke 96, 192, 196 und 200

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) für die Flurstücke 96, 192, 196 und 200 der Flur 1 in der

Gemarkung Darritz zu. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Beschluss 13/15 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Teilflächen der Flurstücke 86, 89 und 90

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, den bestehenden Landpachtvertrag vom 07.08.2008 vorzeitig zum 31.12.2015 zu kündigen

Beschluss 17/15 - Auftragsvergabe - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2016-2018

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, dem Unternehmen SWS Energie GmbH aus Stralsund, den Auftrag für die Lieferung von elektrischer Energie für alle Verbrauchsstellen der Gemeinde Märkisch Linden zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 einzustellen.

Beschluss 20/15 - Anpassung der Pachtpreise für Acker- und Grünland in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt ab 2015 einen Pachtzins für Neuverpachtungen von Acker- und Grünland je Ort. Die bestehenden Landpachtverträge werden ebenso ab 01.01.2015 rückwirkend angepasst.

2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 1. Juli 2015

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/15 - Auftragsvergabe - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2016-2018

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, dem Unternehmen SWS Energie GmbH aus Stralsund, den Auftrag für die Lieferung von elektrischer Energie für alle Verbrauchsstellen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu erteilen und die daraus

entstehenden Kosten für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 einzustellen.

Beschluss 13/15 - Anpassung der Pachtpreise für Acker- und Grünland in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt ab 2015 einen Pachtzins für Neuverpachtungen von Acker- und Grünland je Ort. Die bestehenden Landpachtverträge werden ebenso ab 01.01.2015 rückwirkend angepasst.

2.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 30. Juni 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/15 - finanzielle Unterstützung zur Ausrichtung des Gemeindefestes 2015 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, zur Ausrichtung des Gemeindefestes der Gemeinde Temnitzquell im September 2015 400 € zur Verfügung zu stellen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/15 - Anpassung der Pachtpreise für Acker- und Grünland in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt beschließt ab 2015 einen Pachtzins für Neuverpachtungen von Acker- und Grünland je Ort. Die bestehenden Landpachtverträge werden ebenso ab 01.01.2015 rückwirkend angepasst.

Beschluss 19/15 - Auftragsvergabe - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2016-2018

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, dem Unternehmen SWS Energie GmbH aus Stralsund, den Auftrag für die Lieferung von elektrischer Energie für alle Verbrauchsstellen der Gemeinde Temnitzquell zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 einzustellen.

Beschluss 21/15 - Zustimmung zur Übernahme von Abstandsflächen

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Flurstück 38, der Flur 3, in der Gemarkung Netzeband, eingetragen im Grundbuchblatt 410 von Netzeband, zu.

2.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 2. Juli 2015

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/15 - Auftragsvergabe - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2016-2018

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, dem Unternehmen SWS Energie GmbH aus Stralsund, den Auftrag für die Lieferung von elektrischer Energie für alle Verbrauchsstellen der Gemeinde Temnitztal zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 einzustellen.

Beschluss 17/15 - Hausverwaltung der gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitztal - Vorbereitung der Ausschreibung der Leistung ab 01.01.2016

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Amt Temnitz mit der Neuausschreibung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen zum 01.01.2016

beauftragt wird. Der Matrix für die Bewertung der eingehenden Angebote sowie dem Wohnungsverwaltervertrag werden mit Änderungen zugestimmt.

Beschluss 18/15 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 37

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Teilfläche mit ca. 450 m² des Flurstücks 37, der Flur 3, in der Gemarkung Garz zu veräußern. Im Kaufvertrag soll festgehalten werden, dass der Zugang für die Öffentlichkeit zum historischen Park jederzeit gewährleistet sein muss.

Beschluss 19/15 - Anpassung der Pachtpreise für Acker- und Grünland in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung beschließt beschließt ab 2015 einen Pachtzins für Neuverpachtungen von Acker- und Grünland je Ort. Die bestehenden Landpachtverträge werden ebenso ab 01.01.2015 rückwirkend angepasst.

2.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 19. August 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/15 - Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben zur frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand: August 2015) mit Planzeichnung und Entwurf der Begründung als Grundlage für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

3. sonstige Mitteilung

3.1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Abstimmungsbehörde: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben, Stimmkreis: 3

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch

bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragsraum der Abstimmungsbehörde, Amt Temnitz, unterstützt werden:

Abstimmungsbehörde Amt Temnitz, Eintragsraum Zimmer 104, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Eintragszeiten:

Dienstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr

Donnerstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr

Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen

(§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg). Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres

Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg). Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut: „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I. § 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.	Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:	
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.	Vertreter:	Stellvertreter:
II. Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:	Peter Kreiling Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebknecht-Str. 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
• „Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.	Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
• G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“	Markus Sprissler Birkenstraße 1b 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen
III. Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.	Stefanie Waldvogel Parkstraße 39 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 12 15738 Zeuthen
	Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen
	Viara Schaale Eichenring 23 15749 Ragow	Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 a 14974 Ludwigsfelde
	Walsleben, 24. Juli 2015	
	Die Abstimmungsbehörde	
	Susanne Dorn Amtsleiterin des Amtes Temnitz	(Siegel)

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.